

CH_VB 85.500 vom 4. Oktober 1985

Bundesverwaltung, 1985-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.500

FR: CH_VB 85.500 du 4 octobre 1985

IT: CH_VB 85.500 del 4 ottobre 1985

Erwägungen

E. 4

Oktober 1985 N 1843 Interpellation Müller-Meilen geben. Diese Bedürfnisse auf einen Nenner zu bringen ist ausserordentlich schwierig, und die Frage ist, ob die planerisch relevanten politischen Aktivitäten des Bundes aus einer Gesamtsicht für die Verwendung des Bodens erfolgen oder ob nicht Ernährungssicherung, Landwirtschaftspolitik und Wohnbauförderung miteinander in Widerspruch stehen. Es scheint mir der Moment zu sein, sich über die künftige Verwendung des unvermehrbares Gutes Boden und seine politischen Konsequenzen heute klar zu werden und aus dieser Gesamtsicht heraus allenfalls die verschiedenen Politiken neu zu formulieren. Diese Aufgabe ist vor allem eine raumplanerische, aber ihre Auswirkungen betreffen auch eine Reihe wichtiger anderer Teilgebiete. Voraussetzung scheint mir, dass beim sich aufdrängenden haushälterischen Umgang mit dem Boden nach Möglichkeit folgende vier Ziele angestrebt werden sollten: Sicherung der Ernährung durch genügend Fruchtfolgeflächen; keine Aufblähung der Agrarproduktion; Vermeidung einer direkten oder indirekten «Rationierung» des Wohnraums und Erhaltung der freien Wohnungswahl; Schonung natürlicher Landschaften und Erholungsräume. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 4. September 1985 Rapport écrit du Conseil fédéral du 4 septembre 1985 1. Sicherung der Fruchtfolgefläche und Agrarüberschüsse: Nach wie vor wird unvermehrbares Kulturland in der Grössenordnung von 3000 Hektaren jährlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Der Bundesrat ist besorgt darüber, dass die Ernährungssicherung unserer Bevölkerung wegen des ohnehin schon sehr niedrigen Selbstversorgungsgrades bei gestörter Zufuhr gefährdet ist. Als Auslöser für eine gestörte Zufuhr mit Nahrungs- und Futtermitteln müssen nicht nur kriegerische Auseinandersetzungen, sondern auch ökologisch bedingte Störungen angenommen werden (vergleiche Antwort des Bundesrates auf das Postulat Bäumlin im Bericht «Globale Bevölkerungs-, Ressourcen- und Umweltprobleme und ihre Konsequenzen für die Schweiz», Juni 1984, Schriftenreihe Umweltschutz Nr. 28). Ebenso ist die Entwicklung der Welternährungslage (vergleiche 6. Landwirtschaftsbericht Seite 239ff) mit in Betracht zu ziehen. Der Bundesrat hat deshalb in seinen Regierungsrichtlinien vom 18. Januar 1984 erklärt, Massnahmen zum Schutz der bedrängten Landwirtschaftsflächen zu treffen. Die mit der Revision der Raumplanungsverordnung beabsichtigte Sicherung der 450000 Hektaren Fruchtfolgeflächen wird auch vom Interpellanten befürwortet. Die Flächensicherung führt nicht zwangsläufig zu zusätzlichen Überschüssen. Weder werden neue Flächen geschaffen noch besteht irgendein Nutzungszwang. Der Verlust an Kulturland wird stark gebremst, indem die besten Böden verstärkt geschützt werden, um gleichsam über einen Notvorrat an ackerfähigem Land zu verfügen. Dieser Schutz ist aber kein absoluter. Was auf diesen gesicherten Flächen hinsichtlich Produktion geschieht, ist Aufgabe der Agrarpolitik. Der 6. Landwirtschaftsbericht zeigt, mit welchen Produktionslenkungsmassnahmen die

Überschüsse bekämpft werden sollen. Es wäre aber sicher verfehlt, Produktionslenkung durch eine weitere Inkaufnahme der Flächenverminderung erreichen zu wollen. Dies würde die intensive Nutzung der ohnehin schon tendenziell überlasteten Böden noch verstärken. Wenn Landwirtschaft längerfristig - wie es der 6.Landwirtschaftsbericht postuliert (z.B. Seite 283 und 305ff)-vermehrt nach ökologischen Erfordernissen betrieben werden soll, ist dazu gutes und genügend Kulturland notwendig, da ja auch das Waldareal erhalten und der Schutz der naturnahen Flächen nicht vernachlässigt werden dürfen.

2. Sicherung der Fruchtfolgeflächen und steigender Wohnraumbedarf bzw. Wohnbauförderung des Bundes: Zielsetzung und Aufgabe der Wohnbau- und Eigentumsförderung des Bundes sind, innerhalb der langfristig erforderlichen Bautätigkeit für die Erstellung von Wohnraum für Bevölkerungskreise zu sorgen, deren Bedürfnisse vom Markt ungenügend berücksichtigt werden. Dazu gehören preisgünstige Eigenheime, Alters-, Behinderten- und Familienwohnungen sowie Altbauerneuerungen. Der Auftrag umfasst ferner die Förderung innovativer Wohnbau- und Siedlungsformen sowie die Stärkung gemeinnütziger Bauträger. Die Bundeshilfe zur bedarfsgerechten Erschliessung von Wohnbauland sowie die Wohnungsmarkt- und Bauforschung dienen der Verbesserung der allgemeinen Voraussetzungen für den Wohnungsbau. Die Raumplanung setzt den Rahmen für den örtlichen Anwendungsbereich des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG) und des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (WS). Die geförderten Bau- und Erschliessungsvorhaben müssen den Erfordernissen der Landes-, Orts- und Regionalplanung sowie dem Umweltschutz entsprechen (Art. 3, 14 und 44 WEG; Art. 4 WS und Art. 6 V WS). Voraussetzung für eine Projektförderung sind bei beiden Gesetzen ein ausgewiesener Bedarf und eine Baubewilligung. Reichen die finanziellen Mittel des Bundes nicht aus, so legt Artikel 62 der Verordnung zum WEG überdies eine Prioritätenordnung fest. Danach sollen Träger und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaues, die Erwerber von Wohneigentum sowie die Ersteller von Betagten- und Invalidenwohnungen bevorzugt behandelt werden. Ferner sind preisgünstige und wirtschaftliche Bauvorhaben zu begünstigen, die eine gute bauliche Qualität und höhere Wohnwerte aufweisen. Eine Verschärfung dieser Auswahlkriterien ist nicht auszuschliessen, nachdem seit 1981 die veränderte Lage auf dem Wohnungsmarkt zu einem Nachfrageüberhang nach Bundeshilfe geführt hat. Wohnbauförderung und Sicherung der Agrarflächen können miteinander durchaus im Einklang stehen. Das zeigen auch die folgenden Hinweise: - Die meisten der heute als wegleitend erachteten «verdichteten Siedlungen» konnten nur dank Bundeshilfe erstellt werden. - Die Information und Beratung für verdichtetes Bauen ist im Rahmen der Tätigkeit der Forschungskommission Wohnungswesen bereits seit Jahren im Gange. - Der Bund fördert nicht nur Neubauten, sondern in erheblichem Umfang auch den Erwerb, die Erneuerung und die bauliche Umnutzung vorhandener Objekte. - Bewohner und Hausgenossenschaften, die ihre bereits bestehenden Wohnungen erwerben möchten, erhalten praktisch nur vom Bund entsprechende Hilfen. - Der Bund fördert seit Jahren die bedarfsgerechte und rationelle Erschliessung von Wohnbauland durch die Gemeinden. Eine Erweiterung der Massnahmenpalette der Wohnbau- und Eigentumsförderung ist nicht vorgesehen. Ab 1981 wurden unter Berücksichtigung der 1983 beschlossenen zusätzlichen Massnahmen zur Förderung der Beschäftigung im Durchschnitt jährlich rund 3200 Wohnungen gefördert. Die vom Bundesrat beantragten neuen Rahmenkredite sehen für 1986 bis 1990 ein Förderungsvolumen von rund 3500 Wohnungen pro Jahr vor. Angesichts des Mangels an

preis- günstigen Wohnungen und der damit indirekt bewirkten Rationierung übersteigt der Gesuchseingang immer noch die vorgesehenen Jahresquoten, obwohl er etwas schwächer geworden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.